

2057 054

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 52/69

B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

der Frau Annette Gerda R [REDACTED] geb. S [REDACTED], Hausfrau,
B [REDACTED], R [REDACTED]-R [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

Jürgen Robert Günther R [REDACTED], Betriebsleiter,
A [REDACTED] bei V [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 22. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Landgerichts Traunstein ist die Ehe der Parteien auf die Widerklage des beklagten Ehemannes aus Verschulden der Klägerin geschieden worden. Die Verkündung des Urteils, das gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, ist gemäß § 310 Abs. 2 ZPO durch Zustellung der Urteilsformel ersetzt worden. Alsdann ist das Urteil gemäß § 625 ZPO von Amts wegen auf dem Wege der Zustellung nach § 212 a ZPO der Klägerin am 31. März 1969 und dem Beklagten am 1. April 1969 zugestellt worden. Beide Anwälte haben über diese Zustellung ein Empfangsbekenntnis ausgestellt.

- 3 -

Mit dem bei Gericht am 12. Mai 1969 eingegangenen Schriftsatz hat die Klägerin Berufung gegen das Urteil eingelegt und diese zugleich begründet. Das Oberlandesgericht hat die Berufung durch Beschluß vom 30. Juni 1969 als unzulässig verworfen, weil die Berufungsfrist des § 516 ZPO nicht eingehalten worden sei. Gegen diesen Beschluß richtet sich die rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin.

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Die in dem angefochtenen Beschluß getroffene Feststellung des Oberlandesgerichts, daß die Berufungsfrist versäumt worden sei, ist zutreffend. Das Urteil ist der Klägerin am 31. März 1969 zugestellt worden, die Berufung ist erst nach Ablauf der Monatsfrist des § 516 ZPO, nämlich am 12. Mai 1969, bei Gericht eingegangen. Die in der Beschwerde vertretene Ansicht, die Voraussetzung für eine Zustellung nach § 212 a ZPO sei nicht gegeben gewesen, ist unzutreffend.

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz



Beglaubigt:

Justizobersekretär



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)